

VERTRAG

Zwischen dem Studentischen Konvent der KU Eichstätt Ingolstadt

Mitglied des Sprecher*innenrates

und

freie*r Referent*in/Künstler*in (im Folgenden "die oder der Darbietende")

1. Die oder der Darbietende verpflichtet sich zu folgendem:

Art der Dienstleistung: _____

Bei nachstehender Veranstaltung: _____

(Ort, Datum, Uhrzeit, Art, Dauer) _____

Die oder der Darbietende erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie oder er den Charakter und Auftrag der Katholischen Universität respektiert.

2. Der Studentische Konvent verpflichtet sich folgende Leistungen zu erbringen, wenn nicht eine Vertragspartei den Vertrag gemäß den vertraglichen oder gesetzlichen Regeln vorzeitig auflöst:

1. Die Übernahme der Fahrtkosten bis zu einer Höhe von € _____, soweit diese Kosten in einer Abrechnung unter Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden.

2. Die Zahlung eines Honorars in Höhe von € _____.

3. Die Überweisung der Gesamtsumme, also insgesamt maximal € _____ auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die Überweisung erfolgt zeitnah, jedoch in jedem Fall erst nach Erbringen der Dienstleistung.

3. Einhaltung urheberrechtlicher Regelungen:

Der oder die Darbietende ist alleine für Inhalt und Form der Dienstleistung verantwortlich. Er oder sie verpflichtet sich, ausschließlich solche Werke i. S. d. Urhebergesetzes zu präsentieren, für die der oder die Darbietende entsprechende Nutzungsrechte von den Berechtigten bzw. von den entsprechenden Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA/VG-Wort) eingeholt hat. Die oder der Darbietende ist für die Erfüllung urheberrechtlicher Vorschriften alleine verantwortlich. Der oder die Darbietende stellt den Studentischen Konvent, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (im Folgenden: KU) sowie die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen frei, die unmittelbar oder mittelbar aus seiner Verletzung von Urheberrechten im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Darbietung resultieren.

4. Rücktritt:

- (1) Der Studentische Konvent behält sich ein Rücktrittsrecht hinsichtlich der Vertragsdurchführung unmittelbar bis zum Beginn der Darbietung vor. Im Fall des Rücktritts erlöschen mit sofortiger Wirkung die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Der oder dem Darbietenden werden Aufwendungen ersetzt, die dieser oder diesem wegen deren oder dessen Vertrauen auf die geplante Vertragsabwicklung bereits entstanden sind und die nach diesem Vertrag erstattungsfähig sind. Sofern ein Honorar vereinbart wurde, bildet die Höhe des Honorars die Obergrenze für den im vorangegangenen Satz behandelten Aufwendersatz. Kann die Darbietung aufgrund höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Streik nicht stattfinden, werden beide Vertragsparteien von den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten befreit. Hieraus kann kein Vertragspartner Ansprüche herleiten; anfallenden Kosten trägt in diesem Fall die Vertragspartei, bei der die Kosten angefallen sind.
- (2) Im Fall des Verstoßes gegen die Pflicht des Respekts gegenüber dem katholischen Charakter der KU ist der Studentische Konvent berechtigt, bis zum Ende der Darbietung vom Vertrag zurückzutreten. Insoweit bestehen Ersatzansprüche nicht über das in Abs. 1 geregelte Maß hinaus.
- (3) Das Rücktrittsrecht aus Abs.1 sowie das Rücktrittsrecht aus Abs. 2 darf unabhängig auch durch die Hochschulleitung ausgeübt werden.

5. Haftung:

- (1) Die KU haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden der oder des Darbietenden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KU, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der KU, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die KU schriftlich Garantien über bestimmte Umstände abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie.
- (2) Die KU haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der KU im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Soweit die Haftung der KU ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen.

6. Sonstige Bestimmungen:

- (1) Bei Plakatierung für die Veranstaltung haftet allein der oder die Anbringende für unrechtmäßig befestigte Plakate und kausal durch das Anbringen verursachte Körper-, Gesundheits- und Sachschäden. Plakatierungen auf dem Gelände der Auftraggeberin oder in den von ihr benutzten Gebäude müssen mit der Zentralen Universitätsverwaltung abgesprochen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Eichstätt, den _____

Ort, Datum

Mitglied des Sprecher*innenrates

Referent*in/Künstler*in